

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik
(Master Mechatronics/Precision Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
München**

vom 05.05.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Master Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 29.01.2008, geändert durch Satzung vom 02.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „konsekutiven“ nebst nachfolgendem Komma gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 werden in den Nrn. 1 und 2 jeweils die Worte „des Abschlusses“ gestrichen und nach dem Wort „mindestens“ jeweils die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt und in Nummer 4 die Worte „Nummer 1“ durch „den Nummern 1 und 2“ ersetzt.
5. ¹In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Text zu Satz 1, wobei im Klammervermerk die Ziffer „8“ durch „9“ ersetzt und nach der Zahl „63“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt werden. ²Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“.
6. ¹In § 4 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt: „¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dient dazu, die masterstudiengangsspezifischen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen. ²Es erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in Form eines 20- bis 30-minütigen Gespräches, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). ³Gegenstand des Gespräches ist der Nachweis guter Kenntnisse in den grundlegenden Bereichen der Mechatronik: Der Mechanik (Technische Mechanik, Konstruktionselemente, Konstruktionstechnik sowie Steuer- und Regelungstechnik), der Elektrotechnik/Elektronik (Schaltungstechnik und Signalverarbeitung) und der Informatik (Grundlagen der Programmierung, Datenstrukturen und Software

Engineering).“²Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5, wobei in Satz 4 die Worte „von 20 bis 30 Minuten Dauer“ gestrichen werden.

7. ¹In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind.“²Nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze 3 und 4 angefügt: „³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben und sind innerhalb von 18 Monaten zu absolvieren. ⁴Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik immatrikuliert.“

8. ¹Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

(1) ¹Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Mechatronik/Feinwerktechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

(3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschul-qualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“

²Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den neuen §§ 7 bis 14.

9. In § 7 werden in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ und in Abs. 3 nach dem Wort „Hochschule“ das Wort „München“ eingefügt.

10. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik“ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ und in Satz 2 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage geregelt ist“ eingefügt.

12. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
13. ¹In § 9 werden in Abs. 1 die Worte „Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik“ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt und in Abs. 2 folgender neuer Satz 1 eingefügt: „¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“ ²Der bisherige Text des Abs. 2 wird zu dessen Satz 2.
14. ¹In § 10 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen, und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.“ ²Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
15. In § 11 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 getauscht und nach Abs. 3 folgende neuen Abs. 4 und 5 angefügt:
- „(4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“
16. In § 12 werden die Absatznummerierung gestrichen, das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt, und nach dem Wort „Masterprüfungszeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
17. In der Anlage wird die bisherige Fußnote „⁸“ zur neuen Fußnote „²“.
18. In der Anlage werden die Spalten 7 und 8 wie folgt neu gefasst:

1) Lfd. Nr.	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}	8) Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten
110	KI, 60 - 120 und PA ⁴	KL 50, PA 50
120	PA ⁵	PA 100
130	KI, 60 - 120 und StA ⁵	KI 25, StA 75
140	KI, 60 - 120 und PA ⁴	KI 50, PA 50
210	/	
220	/	
230	/	
240	/	
300	/	
400	PA ⁴ und Kol, 30 - 45 ⁸	PA 80, Kol 20
500	MA und Präs ⁹	MA 80, Präs 20

Die bisherigen Fußnoten „⁴“ und „⁵“ werden zu den Fußnoten „⁶“ und „⁷“. Die bisherigen Fußnoten „⁶“ und „⁷“ entfallen.

19. Die bisherigen Fußnoten „²“ und „³“ werden zur neuen Fußnote „³“ zusammengefasst.

20. Die Fußnoten „⁴“, „⁵“, „⁸“ und „⁹“ werden wie folgt neu gefasst:

⁴ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens 15 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

⁵ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten) zu einem vorgegebenen Thema. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

⁸ Thema des 45-minütigen Kolloquiums sind die Projektarbeit der/des Studierenden und ihre/seine Forschungsansätze.

⁹ ¹Gegenstände der Präsentation sind die Verteidigung der Masterarbeit und die Darstellung des zugrunde liegenden Forschungsprozesses in einem 20-minütigem Referat unter Zuhilfenahme moderner audiovisueller Medien. ²Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.“

21. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Abkürzung „Pr = Praktikum“ die Abkürzung „Präs = Präsentation“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 mit der Maßgabe in Kraft, dass die in § 1 Nr. 18 in den Zeilen 110 (*Modellbildung und Simulation*) und 120 (*Multibody Dynamics*) erfolgten Änderungen nur für Studierende gelten, die das Studium im Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

(2) Für Studierende, für die die in § 1 Nr. 18 in den Zeilen 110 und 120 erfolgten Änderungen nicht gelten, gilt für Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Master Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München i. d. F. vom 02.11.2009.